

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 13/17 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 23. August 2017 / 18.00 – 20.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 7.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/17

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 12/17 vom 12.07.2017 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgergenossenschaft Eschen: Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde

Antragsteller Gemeindeganzlei

Geschichtlicher Rückblick der Bürgergenossenschaft

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bürgergenossenschaft am 13. Juni 1996 wurde den Gemeinden eine Frist von fünf Jahren eingeräumt, um die zukünftige Ausgestaltung des Bürgernutzens in Form einer Bürgergenossenschaft zu regeln.

Um die Bevölkerung über die zu treffenden Entscheidungen zu informieren, führte der Eschner Gemeinderat am 22. Juni 1998 im Gemeindeganzsaal eine Informationsveranstaltung durch.

Am Wochenende des 11. und 13. September 1998 stimmte die Eschner Bürgerversammlung mit einer Mehrheit von 182 Ja-Stimmen gegenüber 65 Nein-Stimmen der Einleitung des Regelungsverfahrens und der Bestellung des Ausschusses zu. In den Ausschuss der Bürgerversammlung der Bürgergenossenschaft wurden gewählt: Hugo Allgäuer, Eschen; Anton Batliner, Eschen; Edwin Batliner, Eschen; Raimund Hoop, Eschen; Ludwig Kranz, Nendeln; Roland Marxer, Nendeln.

Der Ausschuss der Bürgergenossenschaft traf sich erstmals am 8. Oktober 1998 um das weitere Vorgehen zu besprechen. An acht weiteren Sitzungen des Ausschusses wurde ein Diskussionsvorschlag für die Bildung der Eschner Bürgergenossenschaft zuhanden des Gemeinderates am 10. Mai 1999 erstellt und dem Gemeinderat überreicht. Gleichzeitig wurde dem Gemeinderat der Vorschlag unterbreitet, eine Kommission Bürgergenossenschaft als Vertretung des Gemeinderates zu bestellen. Aufgabe dieser Kommission wäre es, mit dem Ausschuss die im Vorschlag angesprochenen Genossenschaftsaufgaben, Zuteilungskriterien, Verwaltungs-Finanzierungsregelung zu diskutieren und anschliessend über die konkrete Zuteilung der Liegenschaften zu verhandeln. Als Mitglieder der Gemeinderatskommission wurden bestellt: Vorsteher Gregor Ott, Vizevorsteher Roland Risch und die Gemeinderäte Benno Gerner und Guido Kranz.

Vom Mai 1999 bis Mai 2000 wurde in 18 Sitzungen die Zuteilung und Wertung des Vermögens der Gemeinde erarbeitet. Das Resultat war eine 22 Seiten umfassende Inventarliste des Gemeindeganztums.

Am 16. bzw. 18. Juni 2000 stimmten die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Bürgerversammlung mit grosser Mehrheit der Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen zu. Mit der Regelung wurden die Eigentumsverhältnisse geklärt und die Grundsätze der Verwaltung gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt.

In den Jahren 2000 und 2001 wurde die Regelung der Besitzverhältnisse zwischen der Eschner Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung ausgearbeitet.

Als erste Gemeinde des Landes gründeten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eschen am 15. Januar 2002 die Bürgergenossenschaft Eschen.

Die Bürgergenossenschaft Eschen ist die Rechtsnachfolgerin der heutigen Eschner Bürgerversammlung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Eschner Bürgerversammlung wurden deshalb bei Gründung der Bürgergenossenschaft automatisch Genossenschafter. Zu den Genossenschaftern gehören von Beginn an auch die Eschner und Eschnerinnen, die ausserhalb der Gemeinde wohnen. Sie sind gemäss Statuten aber nicht stimm- und nutzungsberechtigt.

Anders als das Gemeindebürgerrecht wird die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft später nicht «vererbt», sondern kann von den einzelnen Bürgern und Bürgerinnen bei Volljährigkeit beantragt werden. Die Bürgergenossenschaft muss von Gesetzes wegen alle Antragsteller aufnehmen, die die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen und eine direkte Beziehung zu einem Eschner Genossenschafter aufweisen (Abstammung, Adoption oder Heirat).

Die Bürgergenossenschaft kann auch Landesbürger aufnehmen, die keine direkte Beziehung zu einem Genossenschafter aufweisen (z.B. in einer Bürgerabstimmung eingebürgerte Eschner und Eschnerinnen).

Ziehen Genossenschafterinnen und Genossenschafter in eine andere Gemeinde, ruht die Mitgliedschaft in der Genossenschaft und somit auch das Stimmrecht.

Jeder Landesbürger kann nur in einer einzigen Bürgergenossenschaft Genossenschafter sein. Die Genossenschafter haben jederzeit die Möglichkeit, aus ihrer Bürgergenossenschaft auszutreten.

Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen

Die eingangs bereits erwähnte Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen wurde am 15. Mai 2000 unterzeichnet. Im Art. 11 ist festgehalten, dass die Regelung für eine Dauer von 15 Jahren gilt. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils für eine Dauer von weiteren 5 Jahren, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens 2 Jahre vor der Verlängerung die Auflösung der Regelung beschliesst.

Die Auflösung der Regelung bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung oder der Gemeindeversammlung. Die Liegenschaftszuteilung bleibt von der Auflösung der Regelung unberührt.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes vom 20. März 1996, LGBI. 1996 Nr. 77 (nachfolgend BÜGG genannt) bildet die Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse Voraussetzung für die Bildung der Bürgergenossenschaft. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des BÜGG bilden sich Bürgergenossenschaften aufgrund von Regelungsverfahren, die nach Art. 19 bis 26 mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossen werden. Des Weiteren werden mit der Regelung gem. Art. 23 Vermögenswerte, die Inventar- und sonstigen Verwaltungsunterlagen sowie die Dienstverhältnisse der Bürgergenossenschaft oder der Gemeinde zugeordnet.

Die Dauer der Regelung ist ab dem Datum des Eintritts ihrer Rechtswirksamkeit zu bemessen und dieses Datum entspricht, nachdem die Gründungsversammlung am 15. Januar 2002 stattgefunden hat, dem Datum der Genehmigung der Statuten durch die Regelungskommission, deren Zustimmung zu den Statuten wiederum eine aufschiebende Bedingung zur Entstehung der Bürgergenossenschaft darstellte. Diese Genehmigung hat am 14. Februar 2002 stattgefunden, weshalb die Frist demzufolge an diesem Datum abläuft.

Da weder die Bürgergenossenschaft Eschen noch die Gemeinde Eschen die Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft per 12. Februar 2015 (2 Jahre vor Ablauf der Regelung am 13. Februar 2017) gekündigt haben, verlängerte sich diese Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft bis zum 13. Februar 2022. Eine Kündigung der Regelung müsste somit spätestens bis zum 12. Februar 2020 erfolgen. Ansonsten verlängert sich die Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft bis zum 13. Februar 2027.

Die Kündigung müsste spätestens 2 Jahre vorher, d.h. am 12. Februar 2020 erfolgen bzw. spätestens an diesem Tag bereits der Bürgergenossenschaft in schriftlicher Form zugegangen sein. Um ganz sicher zu gehen und dem Risiko einer verspäteten Kündigung auszuweichen, soll eine allfällige Kündigung bereits per 14. Januar 2020 (Zugang bei der BüG) der Bürgergenossenschaft zugestellt werden, wobei die Auflösung der Regelung entweder von der Gemeinde oder der Bürgergenossenschaft beschlossen werden müsste. Das bedeutet, dass das Thema Kündigung bzw. Verlängerung oder Nichtverlängerung der Regelung schon lange vorher im Gemeinderat oder in der BüG thematisiert und beschlossen werden müsste um den jeweiligen Beschluss spätestens am 12. Februar 2020 bzw. am 14. Januar 2020 rechtsgestaltend umsetzen zu können.

Gemeinderatssitzung vom 13. März 2013

An der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2013 hat sich der Gemeinderat von der vorstehenden Thematik (geschichtlicher Rückblick, Regelung) ins Bild setzen lassen und die Informationen zur Kenntnis genommen. Dabei ging es nicht darum, dass die Bürgergenossenschaft abgeschafft werden soll. Wichtig scheint nur, dass sich die beiden Institutionen mit der Situation auseinandersetzen und sich Gedanken über die weitere Zusammenarbeit machen. Wo möglich, sollen Verbesserungen erzielt werden können.

Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2014

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen hat sich am 14. Juni 2014 mit dem Gemeinderat Eschen getroffen. Dabei diskutierten die Behördenvertreter verschiedene aktuelle Themen (Lie-Arena, Förderung von bezahlbarem Wohnraum, Pachtgemeinschaften, Rheinaufweitung, Schrebergärten und Bodenverpachtung). Ebenfalls wurde die Zukunft der Bürgergenossenschaft thematisiert. Der damalige Vorsitzende Viktor Meier führte aus, dass die Bürgergenossenschaft im bisherigen Rahmen weitergeführt werden soll und auch an der Regelung zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Es war damals seitens des Vorstandes nicht geplant, die Regelung seitens der Bürgergenossenschaft zu kündigen. Die Regelung wurde damals als pragmatischer Ansatz angesehen, der sich für beide Parteien bewährt hat. Aus Sicht der Bürgergenossenschaft passt auch die Zusammenarbeit mit der Verwaltung bestens und es besteht auch noch die moralische Verpflichtung den Gründern der Bürgergenossenschaft gegenüber. Diese Personen erwarten, dass die Bürgergenossenschaft im bisherigen Rahmen weitergeführt wird.

Auch aus Sicht des Gemeinderates kann die bisherige Regelung weitergeführt werden, so die damalige Meinung. Die Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene sei sehr gut. Damals war aber bereits eine wichtige Forderung der politischen Gemeinde, dass wirtschaftliche Interessen auch von der Bürgergenossenschaft in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, da die politische Gemeinde die gesamte Sicht vertreten muss. Die Gemeinde sollte nicht als Bittsteller auftreten müssen, sondern es müssen gemeinsam Lösungen für Eschen und Nendeln erarbeitet werden.

Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2017

Aus aktuellem Anlass hat sich der Gemeinderat Eschen am 3. Mai 2017 zuletzt mit dem Thema Bürgergenossenschaft auseinandergesetzt (siehe Protokoll vom 3. Mai 2017).

Er fasste am 3. Mai 2017 folgende Beschlüsse:

1. Vom Ergebnis (107 Ja-Stimmen / 113 Nein-Stimmen) der a.o. Genossenschaftsversammlung vom 27. März 2017 zum Baurechtsvertrag zulasten der Parzelle Nr. 3008 wird Kenntnis genommen.
2. Vom geschichtlichen Rückblick wird Kenntnis genommen.
3. Von der Regelung der Bürgergenossenschaft mit dem nächsten Kündigungstermin 12. Februar 2020 wird Kenntnis genommen.
4. Dem Gemeinderat ist in dieser Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen Bericht und Antrag über mögliche Massnahmen zu positiven Veränderungen der Strukturen zu unterbreiten.
5. Der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen ist an eine Gemeinderatssitzung einzuladen.

Mögliche Verbesserungen der Strukturen

Die Gemeindeganzlei hat vor dem Sommer eine Umfrage in der Gemeindeverwaltung gestartet. Die Verwaltung wurde gebeten, sich Gedanken darüber zu machen, was im Zusammenhang mit der Bürgergenossenschaft verbessert werden könnte. Die Verbesserungsvorschläge können alle möglichen Bereiche betreffen, seien dies die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organen, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die konkreten Vereinbarungen oder andere Bereiche.

Diskussion mit dem Vorstand

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse ist der Vorstand an die heutige Sitzung eingeladen worden.

Fazit der Diskussion

Die Strukturen sind wohl für die Gemeinde Eschen nicht optimal, eine Änderung soll aktuell aber nicht angestrebt werden. Punktuell kann die Zusammenarbeit sicher noch optimiert werden. Dies ist ein laufender Prozess, dem sich die Akteure gerne stellen.

Als konkrete weitere Schritte wird vereinbart:

- Überprüfung des Zweckartikels in den Statuten durch die Bürgergenossenschaft
- Zusammentragung der relevanten Akten zum Thema Bürgergenossenschaft durch die Gemeinde
- Information der Bevölkerung zum Thema durch die Gemeinde

Antrag

Von der Diskussion und vom Fazit der Diskussion sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Seniorenflug: Erhöhung der Altersgrenze

Antragsteller

Senioren- und Gesundheitskommission

Bericht

Der alljährliche Seniorenausflug der Gemeinde Eschen-Nendeln, zu welchem alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 64 Jahren eingeladen werden, erfreut sich grosser Beliebtheit. In den vergangenen Jahren nahmen jeweils zwischen 170 und 190 Seniorinnen und Senioren daran teil. Diese Teilnehmerzahl ist gerade noch zu bewältigen, stellt die Organisatoren der Senioren- und Gesundheitskommission jedoch vor grosse Herausforderungen. Eine Einschränkung stellt die hohe Teilnehmerzahl sowohl bei der Verfügbar-

keit von Verkehrsmitteln (Busse, Schiffe, Zug, etc.) aber auch bei der Auswahl von Gastronomiebetrieben. Der Gastronomiebetrieb benötigt einen grossen Saal verbunden mit der Fähigkeit, eine derart grosse Gruppe innert einer relativ kurzen Frist zu bedienen. Ausserdem erweist sich die Suche nach geeigneten Lokaltäten oder Attraktionen für Besichtigungen als schwierig.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass die Teilnehmerzahl in den nächsten Jahren steigen wird. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt die Senioren- und Gesundheitskommission die Altersgrenze ab dem nächsten Jahr zu erhöhen. Es soll einen weichen Übergang geben, welcher mit folgender Massnahme erreicht wird:

Das Alter der Teilnehmenden wird grundsätzlich von 64 auf 70 Jahre erhöht, wobei jene Einwohnerinnen und Einwohner, welche in den vergangenen Jahren bereits an einen Seniorenausflug eingeladen wurden, immer noch daran teilnehmen dürfen. Die Senioren mit Jahrgang 1954 werden nun aber im Jahre 2024 erstmals eingeladen. Diese Massnahme wird in den kommenden Jahren für die Folgejahrgänge bis zum Jahrgang 1960 wiederholt.

Antrag

Die Altersgrenze für den Seniorenausflug der Gemeinde Eschen-Nendeln sei ab dem Jahr 2018 mit einem weichen Übergang von 64 auf 70 Jahre zu erhöhen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dorfplatz Eschen: Sanierung Busspur, Parz. Nr. 141 / Auftragserweiterung Ingenieurarbeiten

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Der Gemeinderat beschäftigt sich seit längerer Zeit mit der Sanierung der Busspur über den Dorfplatz. Nach mehreren Variantenvergleichen beschloss der Gemeinderat im Juli 2012, die Busspur im Jahr 2013 definitiv zu sanieren. Mit den Ingenieurarbeiten wurde das Büro Hanno Konrad Anstalt, Eschen, beauftragt. Der Vergabeantrag über CHF 29'647.10 basierte auf einer Kostenschätzung, die gestützt auf die SIA 103, bis zu 25 % abweichen kann.

Aufgrund der vorgezogenen Sanierung und Erweiterung des Hauses der Gesundheit und dem parallel laufenden Betriebs- und Gestaltungskonzept St. Luzi-Strasse wird die Sanierung auf 2017 festgelegt. Im Sommer 2017 werden nun beide Projekte; Knoten St. Luzi-Strasse-Dorfplatz und Sanierung der Busspur realisiert.

Auf der Grundlage der am 31. Mai 2017 beschlossenen Ausführungsvariante konnten die Bauingenieurleistungen der Planung des Ausführungsprojektes und der Bauleitung neu bzw. definitiv ermittelt werden.

Honorarermittlung Bauingenieurleistungen SIA 103

Total Planung und Bauleitung Sanierung Busspur, Parz. Nr. 141 (inkl. MwSt.) CHF 66'451.20

Gestützt auf Art. 25, Abs. 3 und 26 der Verordnung zum Öffentlichen Auftragswesen ÖAWV sind Direktvergaben bis CHF 100'000.00 möglich.

Budget

Die Auftragsweiterung über die Bauingenieurleistungen von CHF 66'451.20 ist im bewilligten Kredit von CHF 488'000.00 (Konto Nr. 330.501.04) enthalten.

Antrag

Der Auftragsweiterung über die Bauingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Eschen, über die Summe von CHF 66'451.20, sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.